

Antrag

Hannover, den 16.01.2018

Fraktion der FDP

Prüfung der Aufhebung der Verordnung über die Anwendung von Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten auf die bergbauliche Versuchsanlage der Studiengesellschaft für Doggererze in Othfresen, Landkreis Goslar, vom 25. August 1960

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Der Verordnung über die Anwendung von Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten auf die bergbauliche Versuchsanlage der Studiengesellschaft für Doggererze in Othfresen, Landkreis Goslar (PRBergGANwV ND), vom 25. August 1960 (Vorisnummer 751000001) fehlt die Ermächtigungsgrundlage.

Der Landtag bittet deshalb die Landesregierung, die Möglichkeit der Aufhebung der Verordnung über die Anwendung von Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten auf die bergbauliche Versuchsanlage der Studiengesellschaft für Doggererze in Othfresen, Landkreis Goslar, vom 25. August 1960 zu prüfen und nach Abwägung durchzuführen.

Begründung

Die Verordnung über die Anwendung von Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten auf die bergbauliche Versuchsanlage der Studiengesellschaft für Doggererze in Othfresen, Landkreis Goslar, nennt als Ermächtigungsgrundlage den § 196 a des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Preuß. Gesetzsamml. S. 705) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung bergrechtlicher Vorschriften im Lande Niedersachsen vom 20. Juni 1956 (Nds. GVBl. Sb. I S. 812).

Dieses Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten wurde in Niedersachsen durch das Allgemeine Berggesetz für das Land Niedersachsen in der Fassung der Anlage zu Artikel I des Gesetzes zur Änderung und Bereinigung des Bergrechts im Lande Niedersachsen vom 10. März 1978 (Nds. GVBl. S. 253) ersetzt. Dieses Allgemeine Berggesetz für das Land Niedersachsen wiederum wurde durch § 176 Abs. 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 außer Kraft gesetzt. Damit fehlt der Verordnung über die Anwendung von Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten auf die bergbauliche Versuchsanlage der Studiengesellschaft für Doggererze in Othfresen, Landkreis Goslar, vom 25. August 1960 die Ermächtigungsgrundlage.

Grundsätzlich wäre es möglich, durch Novellierung der Ermächtigung der PRBergGANwV ND, durch den Bezug auf § 68 des Bundesberggesetzes, das Problem zu lösen. Diese Problemlösung wäre aber nicht sachgerecht, weil weiterhin die §§ 67 bis 71, 73 bis 77 und die Vorschriften des VII. und IX. Titels der Allgemeinen Berggesetzes der Preußischen Staaten anzuwenden wären. Denn die Anwendung des veralteten Preußischen Bergrechts neben dem Bundesberggesetz durch die Mitarbeiter der zuständigen Behörde, des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie, bedürfte zusätzlich einer Anpassung der Zuständigkeitsverordnung.

Als zum Ende der 1950er-Jahre erkennbar wurde, dass die Lagerstätte der Eisenerzgrube „Ida“ in Othfresen in der ersten Hälfte der 1960er-Jahre erschöpft sein würde, wurde versucht, die Aufbereitungsanlage auf dem Betriebsgelände für weitere Versuche mit den Eisenerzen des Dogger aus dem Raum Salzgitter unter Bergaufsicht zu halten. Aus diesem Grund wurde die PRBergGANwV ND geschaffen.

Die Förderung von Eisenerz in Niedersachsen endete vor Jahrzehnten. Inzwischen wird beispielsweise das Eisenerzbergwerk „Konrad“ zu einem Endlager für radioaktive Abfälle umgebaut. Die Studiengesellschaft für Doggererze steht ohne sachlichen Bezug zum Bergbau weiter unter Berg-

aufsicht. Sie führt heute Versuche mit Eisenerzen aus allen Förderregionen der Welt durch, um optimale Mischungen für den Einsatz in Hochöfen zu finden. Als Versuchseinrichtung ist die Studiengesellschaft eine wissenschaftliche Einrichtung, die nicht der Bergaufsicht, sondern der Aufsicht des staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes in Braunschweig zu unterstellen ist.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 19.01.2018)